

Grundzüge des Familiennachzugs und aktuelle Probleme

André Heerling & Maliheh Bayat Tork, 28.01.2026

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Familiennachzug für Geflüchtete
(Projekt: Familienzusammenführung in Frankfurt)



**| PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.**

Die Fachstelle Familiennachzug

Was ist die Fachstelle?

Kooperationsprojekt „Familienzusammenführung in Frankfurt“. **Träger** Hessischer Flüchtlingsrat, **Finanzierung** Stadt Frankfurt (+ KoFi durch UNO und Pro Asyl)

Was macht die Fachstelle?

Beratungen auf **Deutsch, Englisch** und **Persisch**

Schulungen, Netzwerkarbeit, Materialien

An wen richtet sich die Fachstelle?

- Alle (potentiell) Berechtigten (= unabhängig vom Aufenthaltsstatus)
- Haupt- und Ehrenamtliche (Qualifizierung/Vernetzung)
- Hessenweites Angebot (aber Beratungen v.a. in Frankfurt)

Laufzeit des Projekts

Vom 01.10.2025 bis zum 31.12.2026 (Beratungsstart Nov. 2025)

Der Familiennachzug – Themen

1. Was sind die Rechtsgrundlagen des Familiennachzugs und welche Behörden sind beteiligt?
2. Wer ist berechtigt, Familienmitglieder nach Deutschland holen?
3. Wer darf nach Deutschland kommen?
4. Was sind die Voraussetzungen?
5. Wie läuft das Verfahren ab?
6. Welche Probleme gibt es?

Disclaimer!

Worum es (heute) nicht geht:

- Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-VO (ggf. auch bei uns, aber v.a. Asylverfahrensberatung); rechtlich unterschieden vom Familiennachzug nach dem *Aufenthaltsgesetz*, Grundlage ist die *Dublin-III-VO* → durch **GEAS-Reform bald überholt** (btw)
- Familienzusammenführung nach EU-Freizügigkeit (EU-Bürger); ebenfalls rechtlich unterschieden s.o., Grundlage ist das sogenannte *Freizügigkeitsgesetz/EU*

Beteiligte Behörden/Akteure

Auslandsvertretung (deutsche Botschaft im Ausland) = AV

- Nimmt Visumsantrag entgegen
- Prüft Antrag/Voraussetzungen
- Entscheidet über den Antrag/stellt Visum aus - oder nicht

Ausländerbehörde = ABH

Prüft ebenfalls die Voraussetzungen, Absprache mit der AV

Verwaltungsgericht Berlin = VG Berlin

Zuständig für Klagen gegen abgelehnte Anträge

IOM und weitere externe Dienstleister (VFS Global, TLScontact, ...)

Abhängig vom Herkunftsland und vom Aufenthaltstitel: zuständig für Terminvergabe/Dokumente

Rechtsgrundlagen

National:

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Visumhandbuch (Auswärtiges Amt) ([Link](#))
- Weitere: *u.a.* Allg. Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ([AVwV](#)) und Erlasse (BMI/AA oder Länder, → wichtig bspw. vor dem Hintergrund der *Rechtsprechung des EuGH*)

International/Menschenrechte

- (GG), EMRK, EU-GRCh, UN-Kinderrechtskonvention
- [EU-Familienzusammenführungsrichtlinie](#) (**nicht Teil von GEAS!**)

GG, EMRK

Art. 6 Grundgesetz (GG)

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern (...).

Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (...).

EU-Familienzusammenführungsrichtlinie

Aus den Erwägungsgründen:

- (1) Maßnahmen zur Familienzusammenführung sollten in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (4) Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. (...)

Übersicht

Abschnitt 6 AufenthG: Aufenthalt aus familiären Gründen

- § 27 Grundsätze FNZ
- § 28 FNZ zu Deutschen (Grundsätze)
- § 29 FNZ zu Ausländern (Grundsätze)
- § 30, § 31 Ehegattennachzug, eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten
- § 32-35 Kindernachzug, Geburt eines Kindes in Deutschland, eigenständiges/unbefristetes und Fortsetzung des Aufenthaltsrechts
- § 36 Elternnachzug und „sonstige Familienangehörige“
- § 36a FNZ zu subsidiär Schutzberechtigten

Wer ist zum Familiennachzug berechtigt?

Kurze Erinnerung: darf Familienmitglieder nach Deutschland bringen → „Referenzperson“ (oder Berechtigter oder Zusammenführender)

Zwei verschiedene „Bereiche“ im Aufenthaltsgesetz:

- Familiennachzug zu Deutschen (§ 27, 28)
- Familiennachzug zu Ausländern (§ 27, 29-36a)
 - Flüchtlinge: Asyl/GFK, Subsidiärer Schutz (ausgesetzt), Abschiebungsverbot (nur in Ausnahmefällen)
 - Andere Aufenthaltstitel: z.B. Niederlassungserlaubnis, Fachkräfte, Bleiberecht, andere humanitäre Aufenthaltstitel (teilweise: nur in Ausnahmefällen)
 - Nicht berechtigt: grob gesagt Aufenthaltserlaubnisse „auf Zeit“ (z.B. Chancenaufenthaltsrecht) und von anderen abgeleitete AT

Wer darf kommen?

FamZ-RL: „*Die Familienzusammenführung sollte auf jeden Fall für die Mitglieder der Kernfamilie, d. h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder gelten.*“

Deutschland: Aye, I could do that ➔ Wer kommen darf = **Antragsteller** sind in Deutschland primär nur Mitglieder der **Kernfamilie** = **Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von Minderjährigen***

Aber was ist mit den **anderen Familienmitgliedern**?

- Heißen im Gesetz „Sonstige Familienangehörige“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG)
- Also: Eltern von Volljährigen, Geschwister, Tanten usw. und *auch die eigenen Kinder*, wenn diese bereits volljährig sind ➔ FNZ in all diesen Fällen **nur im Ausnahmefall, „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ möglich**

* UMF später

Was sind die Voraussetzungen? I

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (§ 5 AufenthG)

- Lebensunterhaltssicherung (LUS)
- Geklärte Identität
- Kein Ausweisungsinteresse bzw. keine Gefährder oder ähnliches
- Erfüllung der Passpflicht
- Einreise mit dem richtigen Visum → **Ausnahme bei Anspruch auf Aufenthaltstitel**

Ausnahmen zum Beispiel für Anerkannte Flüchtlinge/Asylberechtigte und Inhaber:innen humanitärer Aufenthaltstitel oder bei „atypischen Fällen“

Diese Voraussetzungen gelten ganz grundsätzlich immer, *auch* beim FNZ

Was sind die Voraussetzungen? II

In fast allen Fällen ist der FNZ ein „Anspruch“ = „ist zu erteilen“*

Die oben genannten allg. Erteilungsvoraussetzen (§ 5 AufenthG) müssen **i.d.R.** erfüllt sein
Zusätzliche *generelle* Voraussetzung beim FNZ zu Ausländern

- ausreichender Wohnraum vorhanden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Weitere *spezielle* Voraussetzungen möglich, z.B.

- beim Ehegattennachzug: A1 Sprachniveau der Antragsteller:in
- in manchen Konstellationen des Kindernachzugs, wenn diese schon 16 Jahre alt sind: C1 oder positive „Prognoseentscheidung“
- beim eigenständigen oder unbefristeten Aufenthaltsrecht für Ehegatten oder Kinder: Voraufenthaltszeiten bzw. Regeln zur Vermeidung einer besonderen Härte

* hier ist nicht die Anspruchsberechtigung für den FNZ gemeint (siehe oben), sondern der Anspruch auf den AT

Was sind die Voraussetzungen? III

Ausnahmen sind **im Ermessen** möglich **oder garantiert**, wenn

die Referenzpersonen **UMF** ohne sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland ist

- Kein LUS und Wohnraum

Asyl/GFK/Subs. Schutz/Resettlement vorliegt → „**Privilegierter Familiennachzug**“

- Kein LUS, kein Wohnraum; beim Ehegattennachzug i.d.R. trotzdem A1 nötig
- **Fristwahrende Anzeige** innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung stellen!

die Referenzperson **deutsche:r Staatsangehörige:r** ist:

- grundsätzlich kein Wohnraumerfordernis
- kein LUS wenn die Antragsteller Kinder oder der Elternteil eines minderjährigen Deutschen sind
- i.d.R. kein LUS beim Ehegattennachzug („soll“)

Eltern von UMF I

Die dürfen kommen! (Wenn sich kein sorgeberechtigtes Elternteil in DE aufhält)

Deutscher Praxis war lange: nur bei Einreise vor dem 18. Geburtstag

Jedoch: EuGH (2018, 2022) hat diese Praxis für rechtswidrig erklärt. Demnach kommt es auf das **Datum der Asylantragstellung** an!*

- **Achtung:** Antrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung!
- Gilt nur für UMF mit Asylberechtigung/Flüchtlingsanerkennung!
- **Vorgezogene Termine** (für UMF mit subs. Schutz) gibt es **seit 2024 nicht mehr** – der FNZ zu subs. Geschützten ist zudem seit Juli 2025 **ausgesetzt**

Und bei Abschiebungsverboten? Nur Härtefallantrag möglich unter „Sonstige Angehörige“ (s.o.) → nahezu ausgeschlossen

* Beachte die dazugehörige [Weisung des BMI](#) → darin auch Analoges zum **Kindernachzug!**

Eltern von UMF II

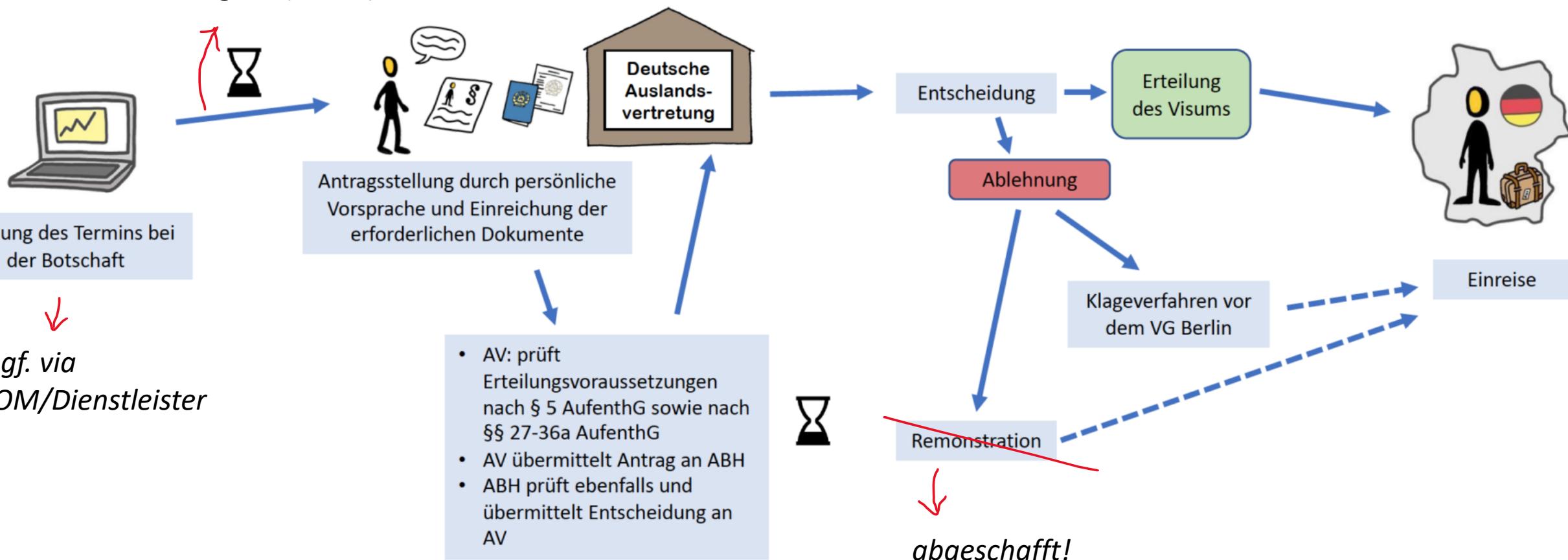
Probleme: Aufenthaltsrecht der Eltern, wenn Referenzperson (das Kind) **volljährig** wird/ist
→ bislang durch **Familienasyl** (Antrag innerhalb von zwei Wochen!) gelöst, jedoch
gibt es da doch *eine GEAS-Sache, die den FNZ unmittelbar betrifft*:

Das **Familienasyl** in jetziger Form (§ 26 AsylG) soll abgeschafft werden. Genauer:

- Statt „Ableitung“ jetzt „individuelle Prüfung“ (neue EU-QualVO Art. 23)
- Darin auch: wenn kein Schutz gewährt werden kann, soll *zur Wahrung der Familieneinheit* dennoch ein Aufenthaltstitel (analog zum Schutzberechtigten) erteilt werden; gilt aber nur für „Familienangehörige“ nach Art. 3 Nr. 9 der VO (Kernfamilie). Darauf weist das GEAS-Anpassungsgesetz explizit hin. Bedeutet: Eltern von Volljährigen sind ausgeschlossen → **Frage**, ob einmal (während Minderjährigkeit) erteilter AT der Eltern weiter verlängert werden kann
- Auch: EuGH-Urteil (s.o.) erinnert an FamRL: Eltern sollen eine **mindestens einjährige Aufenthaltserlaubnis** erhalten, die *verlängerbar* ist. Die Richtlinie behält ihre Gültigkeit

Ablauf des Verfahrens

*Sondertermin
möglich (selten)*



Probleme I

Wo soll ich den Termin buchen? Welche AV ist zuständig?

- AV im HKL oder im Land, in dem man einen langfristigen legalen Aufenthalt hat

Wartezeiten auf Vorsprachetermin

- Insbesondere, aber längst nicht nur: Afghanistan (3+ Jahre)

Afghanistan generell

- Teheran und Islamabad zuständig, dennoch über Webseite Kabul gehen
- Seit 11.2025 nur Islamabad. Teheran vergibt keine Termine für die Anträge gestellt nach diesem Datum, sind ungültig/gelöscht.
 - Anträge von Personen, die ihre biometrischen Daten bereits vor dem 13. Juni abgegeben haben, werden von AV weiterbearbeitet
 - Die Antragsteller, die als nächstes auf der Warteliste stehen (Antrag vor 11.2025 gestellt), werden von IOM kontaktiert und unterstützt bei der Vorbereitung des Antrags

Allgemein: Dokumente

- siehe die Website der zuständigen AV in der entsprechenden Kategorie

Probleme II

Politisches

- Aufnahmeprogramme/Resettlement eingestellt
- Afghan:innen mit Zusagen nach dem Bundesaufnahmeprogramm im Stich gelassen
- FNZ zu Flüchtlingen mit subs. Schutz ausgesetzt (geplante Verlängerung der Aussetzung)
- Visa für Härtefälle/humanitäre Aufnahme noch möglich, aber keine Erteilungen
- Remonstrationsverfahren eingestellt → nur noch Klage oder neuer Antrag möglich
- Keine/kaum Sondertermine

Sondertermin per E-Mail

Betreff: Referenznummer – Name – Reisepassnummer – „Sondertermin“

Text: Kurze und präzise Darstellung des Anliegens, einschließlich des Namens der Kontaktperson in Deutschland

Anhang: Nachweis über den Grund der Dringlichkeit

Ende

Kontakt:

André Heerling, Maliheh Bayat Tork
Fachstelle Familiennachzug für Geflüchtete

Postadresse

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Offene Sprechstunde (Montags von 11 bis 14 Uhr)

stadtRAUMfrankfurt – Frankfurt Welcome & Information Center
Mainzer Landstr. 293
60326 Frankfurt

E-Mail Fachstelle

André Heerling
Maliheh Bayat Tork
Web:

family@fr-hessen.de

he@fr-hessen.de

mbt@fr-hessen.de

<https://fr-hessen.de/family>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!** Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>